

## 21. S a t z u n g

vom 07.12.2018

### zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Niederzier vom 22.12.1994

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (SGV NW 2061)
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610)

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 5 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3),

- a) für die Straßenreinigung 0,56 €,
- b) für die Durchführung des Winterdienstes 0,20 €.

#### Artikel II Straßenverzeichnis

Das gemäß § 2 (2) der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Niederzier beigefügte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- 1 - Fahrbahnreinigung einschließlich Winterdienst durch die Anlieger gem. § 2 Abs. 2
- 2 - Fahrbahnreinigung ohne Winterdienst durch die Anlieger nach § 2 Abs. 2
- 3 - Fahrbahnreinigung einschl. Winterdienst durch die Gemeinde
- 4 - Winterdienst durch Gemeinde

Straßenverzeichnis		1	2	3	4
<b>Ortschaft Krauthausen</b>					
Am Alten Bahnhof	mit Ausnahme der Häuser Nr. 4, 4a, 4b, 6, 8, 12, 14, 16, 18, sowie 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 (alle im Bereich der Stichwege)		X		X
Am Alten Bahnhof	Häuser Nr. 4, 4a, 4b, 6, 8, 12, 14, 16, 18, sowie 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 (alle im Bereich der Stichwege)	X			
<b>Ortschaft Niederzier</b>					

Am Roten Berg	Häuser Nr. 3, 5, 7, 11, 13, 15 (alle im Bereich der Stichwege)	X		
Am Roten Berg	mit Ausnahme der Häuser Nr. 3, 5, 7, 11, 13, 15 (alle im Bereich der Stichwege)		X	

### Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(Heuser)  
Bürgermeister

**6. Änderungssatzung  
vom 07.12.2018  
zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008  
zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250 – SGV NW 74)
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 – SGV NW 610)

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008 beschlossen:

**Artikel I  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben.

Die Gebühr beträgt nach Inkrafttreten dieser Satzung:

a) Restmüll

- für ein	60 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	102,60 €
- für ein	120 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	157,80 €
- für ein	240 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	264,60 €
- für ein	770 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	747,60 €
- für ein	1.100 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	1045,20 €

b) Bio-Müll

Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben. Die Gebühr beträgt nach dem Inkrafttreten dieser Satzung:

- für ein	120 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	73,20 €
- für ein	240 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	133,20 €

- für ein 770 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) 394,20 €

c) Abfallsäcke

Die Gebühr beträgt für amtliche

- Abfallsäcke für Restmüll 2,00 € /Stück,

- kompostierbare Abfallsäcke für Bio-Müll 3,50 € /Stück.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Heuser  
(Bürgermeister)

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungen der Gemeinde Niederzier, nämlich

- 21. Satzung vom 07.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Niederzier vom 22.12.1994
- 6. Änderungssatzung vom 07.12.2018 zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008

werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzungen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier (<http://www.niederzier.de/rathaus/10619010000003323.php>) abrufbar.

Niederzier, den 07.12.2018

(Heuser)  
Bürgermeister